

## Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 388

der Abgeordneten Christine Wernicke (BVB / FREIE WÄHLER Fraktion)

Drucksache 7/905

### Unfälle an Windenergieanlagen

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

In den letzten Jahren kam es vermehrt zu Unfällen an Windenergieanlagen.

Dazu zählten Brände, umfallende Anlagen, abstürzende Rotorblätter und Fahrstühle.

1. Auf welcher Basis erfolgt in Brandenburg eine Typenzertifizierung und Betriebszulassung bzw. Genehmigung von Windenergieanlagen?

Zu Frage 1: Die gefragten Tatbestände sind wie folgt bundeseinheitlich geregelt:

Typenzertifizierung und Genehmigung sowie Betriebszulassung (seltener Einzelprüfung) erfolgen nach der Richtlinie für Windenergieanlagen - Einwirkungen und Standsicherheitsnachweise des Deutschen Instituts für Bautechnik - DIBt (korr. Fassung März 2015, DIBt-Richtlinie).

Die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen erfolgt auf Grundlage der §§ 4 und 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG). Gemäß § 6 BImSchG zählen zu den Genehmigungsvoraussetzungen auch die Einhaltung anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes. Die Genehmigung schließt andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, u.a. die Baugenehmigung nach der Brandenburgischen Bauordnung, ein (§ 13 BImSchG).

2. Erfolgt diese Zertifizierung durch eine Behörde (wenn ja, welche) oder durch staatlich anerkannte und unabhängige Sachverständige?

Zu Frage 2: Die Zertifizierung erfolgt durch Sachverständige, die von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAkkS) für bestimmte Prüfungen akkreditiert sind, z.B. für die genannte DIBt-Richtlinie oder die DIN EN 61400-22 Windenergieanlagen Teil 22: Konformitätsprüfung und Zertifizierung.

3. Wer ist als Antragsteller für die Betriebszulassung/Zertifizierung von Windenergieanlagen in Brandenburg vorlageberechtigt? Bitte alle auflisten.

Zu Frage 3: Eine Vorlageberechtigung ist nicht normiert.

4. Ist die Vorlage einer abgeschlossenen Typenzertifizierung unabdingbare Voraussetzung zur Einleitung jedes Baugenehmigungsverfahrens für Windenergieanlagen?

Zu Frage 4: Ja.

5. Nach welchen gesetzlichen Vorschriften erfolgt die technische Überprüfung und Begutachtung der Windenergieanlage vor der Inbetriebnahme?
6. Erfolgt diese Überprüfung durch eine Behörde (wenn ja, welche) oder durch eine Überwachungs- und Prüfstelle (wenn ja, welche) bzw. staatlich anerkannte und unabhängige Sachverständige?

Zu den Fragen 5 und 6: Nach der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Instituts für Bautechnik ist im Rahmen der Bauüberwachung seitens der zuständigen unteren Bauaufsichtsbehörde oder des Prüfsingenieurs zu bescheinigen, dass die Windenergieanlage nach den geprüften bautechnischen Unterlagen errichtet worden ist. Dies wird in Brandenburg auch so praktiziert. Die Abnahme der Maschine erfolgt auf der Grundlage der gutachterlichen Stellungnahme zur Maschine.

7. Ist per Gesetz die regelmäßig wiederkehrende technische Überprüfung und Begutachtung der Windenergieanlage nach der Inbetriebnahme geregelt? Wenn ja, in welchen Abständen erfolgt dies, welche Bauteile sind davon betroffen und welche Untersuchungen und Prüfungen werden durchgeführt? Erfolgt diese Überprüfung durch eine Behörde (wenn ja, welche) oder durch eine Überwachungs- und Prüfstelle (wenn ja, welche) bzw. staatlich anerkannte und unabhängige Sachverständige?

Zu Frage 7: Die Überprüfung der Sicherheit von Windenergieanlagen ergibt sich aus den gesetzlichen Vorschriften (Brandenburgische Bauordnung und Betriebssicherheitsverordnung). Entsprechende Nebenbestimmungen sind in den Genehmigungsbescheiden enthalten. Die Erfüllung der daraus resultierenden Pflichten für die Betreiber werden von den jeweils zuständigen Behörden (untere Bauaufsichtsbehörde und Landesamt für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit - LAVG) überwacht. Die konkreten Prüfungen erfolgen durch die entsprechenden Sachverständigen.

8. Wer kontrolliert die Durchführung der technischen Überprüfungen und überwacht die Ergebnisse?

Zu Frage 8: Vor Inbetriebnahme sind die entsprechenden Nachweise über die durchgeführten technischen Überprüfungen den zuständigen Behörden vorzulegen. Eine Kontrolle der wiederkehrenden Prüfungen und ihrer Ergebnisse ist aus bauordnungsrechtlicher Sicht nicht vorgesehen. Dem LAVG sind gemäß § 3 Absatz 3 der Verordnung über zugelassene Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz im Land Brandenburg bei wiederkehrenden Prüfungen von der zugelassenen Überwachungsstelle festgestellte sicherheitserhebliche Mängel mitzuteilen.

9. Wie oft erfolgt eine Abstimmung mit der für die Überprüfung zuständigen Stelle bzgl. dem neuesten Stand der Technik im Hinblick auf Prüfung derartiger und vergleichbarer Anlagen?

Zu Frage 9: Gemäß den allgemeinen Berufsregeln für technische Sachverständige im Bundesverband Windenergie müssen die Sachverständigen an Schulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen teilnehmen, und sich auf dem aktuellen Informationsstand halten.

10. Erfolgte im Land Brandenburg durch eine Behörde bereits eine Stilllegung einer Windenergieanlage, da technische Anforderungen oder Auflagen hinsichtlich der Sicherheit (z.B. Standsicherheit, Lärmschutz, Infraschall) nicht mehr erfüllt wurden?  
Wenn ja, wann und wie viele Anlagen waren in welchen Windeignungsgebieten betroffen?

Zu Frage 10: Stilllegungen gemäß § 20 Abs. 1, Bundes-Immissionsschutzgesetz sind vom Landesamt für Umwelt nicht verfügt worden. Es gab bisher eine temporäre Untersagung des Betriebes einer Anlage in der Nähe von Wittstock aus Vorsorgegründen im Zusammenhang mit dem Absturz von Anlagenteilen.

11. In welchen Zeitabschnitten werden bei Windenergieanlagen Brandschutzbegehungen durch Behörden durchgeführt? Sind die örtlichen Wehren in diese Maßnahmen einbezogen? Erfolgt hierbei auch eine Prüfung, ob ausreichend Löschwasser vorhanden ist?

Zu Frage 11: Es gibt keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen zur Durchführung von Brandschutzbegehungen.